Der Landrat

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Kämmereiamt / Controlling und Beteiligungsmanagement	18.06.2019	**2019/124**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	08.07.2019
Kreistag	öffentlich	15.07.2019

Tagesordnungspunkt 4

Ambulante Hilfen im Landkreis Konstanz gGmbH;
Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beauftragt den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Ambulanten Hilfen im Landkreis Konstanz gGmbH, folgenden Einzelbeschlüssen zuzustimmen:

a) Der Gesellschaftsvertrag der Ambulanten Hilfen im Landkreis Konstanz gGmbH wird gemäß Anlage 1 zur Sitzungsvorlage geändert.
b) Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Ambulanten Hilfen im Landkreis Konstanz gGmbH wird gemäß Anlage 2 zur Sitzungsvorlage verabschiedet.

Vorberatung

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss wird am 08.07.2019 vorberaten. Über das Ergebnis der Vorberatung wird in der Sitzung berichtet.

Sachverhalt

Zu a)

Entsprechend der Gesellschafterversammlung der Ambulanten Hilfen im Landkreis Konstanz gGmbH (GAH) aus dem Januar 2019 soll zur Entlastung des Geschäftsführers der GAH eine zweite Geschäftsführerstelle mit dem Schwerpunkt Finanz- und Rechnungswesen eingerichtet werden. Für die Besetzung der neuen Geschäftsführerstelle ist Herr Florian Best, hauptamtlicher Mitarbeiter im Sozialdezernat des Landkreises Konstanz, vorgesehen.

In der Aufsichtsratssitzung vom 28.05.2019 wurde der Beschluss der Gesellschafterversammlung um die Vertretungsbefugnis ergänzt. Demnach soll geregelt werden, dass die Gesellschafterversammlung GAH Einzelvertretungsbefugnisse sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB an einzelne Geschäftsführer erteilen kann.

Diese Änderungen im Bereich der Geschäftsführung GAH erfordern eine Anpassung des Gesellschaftervertrages GAH. Wesentliche Änderungen sind im § 8 des Gesellschaftsvertrages (Geschäftsführung) vorgesehen. In der beigefügten Synopse sind die geplanten Änderungen hervorgehoben (**Anlage 1**).

Gemäß § 10 Ziff. 3 c des Gesellschaftsvertrages GAH ist für Änderungen des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung zuständig. Die Gesellschafterversammlung GAH besteht gemäß § 9 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages aus dem Landrat des Landkreises Konstanz.

Im Vorfeld der Gesellschafterversammlung GAH bedarf der Landrat gemäß § 8 Ziff. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz zunächst einer Weisung durch den Kreistag.

Zu b)

Im Rahmen der Berufung eines zweiten Geschäftsführers bei der GAH ist eine Geschäftsordnung zur Regelung der Geschäftsführung GAH erforderlich – siehe **Anlage 2**. Gemäß § 13 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages GAH muss der Aufsichtsrat GAH einer entsprechenden Geschäftsordnung zustimmen. Darüber hinaus regelt § 8 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages GAH, das auch die Gesellschafterversammlung der GAH eine entsprechende Geschäftsordnung zu verabschieden hat. Gemäß § 8 Ziff. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz bedarf der Landrat als Vertreter in der Gesellschafterversammlung GAH bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung ebenfalls zunächst einer Weisung durch den Kreistag. Da die GAH bislang keine Geschäftsordnung besitzt, wird die Verabschiedung dieser als Angelegenheit von besonderer Bedeutung eingestuft.

Ergänzung:

Die Verwaltung schlägt vor, dass künftig bei Änderungen der Geschäftsordnung der GAH eine Zustimmung allein des Aufsichtsrats erforderlich ist. Die entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrags GAH ist ebenfalls in der beigefügten Synopse (**Anlage 1**) zum Gesellschaftsvertrag GAH aufgenommen (§ 8 Abs.2).

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

Anlagen

Anlage 1 – Gesellschaftsvertrag GAH alt und neu (Synopse)

Anlage 2 – Entwurf der Geschäftsordnung der Geschäftsführung GAH